

Die Tätigkeit als Hilfspolier, Hilfsschachtmeister u. dgl. ist vom Betrieb, im Arbeitsbuch (Arbeitsbuch-Ersatzkarte) einzutragen. Die Ernennung wird erst mit dieser Eintragung wirksam.

Die Hilfspolier- bzw. Hilfsschachtmeisterprüfung kann abgelegt werden

nach wenigstens zweijähriger (im Großbrunnenbau dreijähriger) Tätigkeit als Fachvorarbeiter (Postengeselle) oder nach wenigstens vierjähriger (im Großbrunnenbau sechsjähriger, Abdichtung gegen Feuchtigkeit fünfjähriger) Tätigkeit als Zugehöriger der Gruppe III a bis c und nach Teilnahme an einem vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung eingeleiteten oder genehmigten Lehrgang für Hilfspolier und Hilfsschachtmeister oder

bei glaubhaftem Nachweis der entsprechenden Kenntnisse.

#### Gruppe II: Fachvorarbeiter (Postengeselle usw.)

Dies sind Belegschaftsmitglieder, die in der Regel mit der Anführung kleinerer Kolonnen sowie der Führung des Schichtenbuches betraut werden und vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu Fachvorarbeitern (Postengesellen) usw. ernannt worden sind. Sie müssen vor der Ernennung wenigstens 2 Jahre (Großbrunnenbau, Abdichtung gegen Feuchtigkeit 3 Jahre) in ihrem Berufszweig als Zugehöriger der Gruppe III a bis c tätig gewesen sein.

Eine Ausnahme gilt für Tiefbauvorarbeiter, deren Ernennung nach einer mindestens 3 1/2jährigen Praxis als Tiefbauhelfer und Anlernung vorgenommen werden kann.

Die Tätigkeit als Fachvorarbeiter (Postengeselle usw.) ist vom Betrieb im Arbeitsbuch (Arbeitsbuch-Ersatzkarte) einzutragen. Die Ernennung wird erst mit dieser Eintragung wirksam.

#### Gruppe III a: Spezialfacharbeiter (Berufsangehörige mit zusätzlicher Sonderausbildung)

Dies sind Belegschaftsmitglieder, die vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu Spezialfacharbeitern ernannt worden sind. Sie müssen durch die festgelegte Zusatzausbildung die Fähigkeiten für die Ausübung einer Spezialtätigkeit erworben und die Berufsprüfung in ihrem Spezialberuf (z. B. Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinmaurer) abgelegt haben oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen können.

Die Tätigkeit als Spezialfacharbeiter ist vom Betrieb im Arbeitsbuch (Arbeitsbuch-Ersatzkarte) einzutragen. Die Ernennung wird erst mit dieser Eintragung wirksam.

#### Gruppe III b: Geseilen bzw. Facharbeiter

Dies sind Belegschaftsmitglieder, die in einem der zur Gruppe III b gehörenden Lehrberufe die Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung abgelegt haben oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen können.

#### Gruppe III c: Angelernte Arbeiter (Berufsangehörige mit 1- bis 2jähriger Anlernzeit)

Dies sind Belegschaftsmitglieder, die in einem der zur Gruppe III c gehörenden Anlernberufe die Abschlußprüfung abgelegt haben oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen können.

#### Gruppe IV: Helfer

Dies sind Belegschaftsmitglieder der Gruppe V, die vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu Helfern ernannt worden sind. Sie müssen während der vorgesehenen Einarbeitungszeiten durch Anleitung alle vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse für den betreffenden Beruf erworben haben.

Die Tätigkeit als Helfer ist vom Betrieb im Arbeitsbuch (Arbeitsbuch-Ersatzkarte) einzutragen. Die Ernennung wird erst mit dieser Eintragung wirksam.

2. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den Gruppen II bis IV gelten sinngemäß auch für solche Belegschaftsmitglieder, die im Besitz von vor dem 1. Mai 1945 ausgestellten Anerkennungsbescheinigungen und Fertigkeitsscheinen sind.

3. Die vorgesehenen Berufsprüfungen führt der „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“ gemäß der Verwaltungsanordnung der Abteilung für Arbeit vom 22. September 1945 betreffend die Regelung der Berufserziehung und Berufslenkung in Berlin durch, der auch die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt. Die Übergangsbestimmungen können eine Prüfungsbefreiung vorsehen. Über die Prüfungsbefreiung ist vom „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“ ein Befreiungsschein auszustellen.

4. Soweit sich aus Vorstehendem nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die „Begriffsbestimmungen und Berufsbilder für die Berufe der deutschen Bauwirtschaft“ weiter. Dies gilt insbesondere für die für die einzelnen Berufe vorgesehenen Einarbeitungszeiten und Fertigkeiten sowie für die Berufsbilder und Aufstiegspläne.

5. Diese Tarifanordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“ in Kraft.

Berlin, den 8. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Ostrowski

#### Tarifanordnung

#### zur Einführung von Prüfungen für Poliere und Schachtmeister \*

Tarifregister Nr. 1004/1

Gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin, LAB/I (47) 21, wird folgende Tarifanordnung erlassen:

#### § 1

Räumlicher Geltungsbereich: Das Stadtgebiet von Groß-Berlin.

Fachlicher Geltungsbereich: Die von der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941 und der Reichstarifordnung für das Abbruchgewerbe vom 5. April 1938 erfaßten Betriebe und Betriebsabteilungen.

#### § 2

Als Polier und Schachtmeister gilt ab 1. Januar 1948 nur, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 3 des Anhanges für Poliere und Schachtmeister zur Reichstarifordnung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und in den Baubengewerben vom 24. Oktober 1938 erfüllt und in den Baubengewerben eine Hilfspolier-(Hilfsschachtmeister-)Prüfung seines Faches entsprechend der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941 bestanden oder eine besondere Polierprüfung abgelegt hat oder eine Prüfungsbefreiung nachweisen kann.

#### § 3

Die im § 2 vorgesehenen Berufsprüfungen führt der „Hauptausschuß für Berufserziehung und Berufslenkung“ gemäß der Verwaltungsanordnung der Abteilung für Arbeit vom 22. September 1945 betreffend die Regelung der Berufserziehung und Berufslenkung in Berlin durch, der auch die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen können eine Prüfungsbefreiung vorsehen, über die Prüfungsbefreiung ist von dem Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung ein Befreiungsschein auszustellen.

#### § 4

Diese Tarifanordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“ in Kraft.

Berlin, den 8. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Ostrowski